

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchst. b sind dazu ermächtigte Mitarbeiter der zuständigen staatlichen Organe befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

(5) Die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren obliegt den Leitern der zuständigen Staatlichen Umweltinspektion, der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion oder den fachlich zuständigen Mitgliedern des Rates des Bezirkes,

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

### Schlußbestimmungen

#### §23

Folgebestimmungen erlassen der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, der Minister für Gesundheitswesen und der Minister für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau.

#### §24

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 15. Mai 1987 in Kraft.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung von den Bezirks-Hygieneinspektionen festgelegten Emissionsgrenzwerte behalten ihre Gültigkeit. Änderungen der Emissionsgrenzwerte gemäß § 6 Abs. 4 bleiben davon unberührt.

(3) Die Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Januar 1985 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emission von Verbrennungsmotoren — (GBl. I Nr. 3 S. 18) ist entsprechend dieser Durchführungsverordnung anzuwenden.

(4) Mit der Inkraftsetzung dieser Durchführungsverordnung treten außer Kraft:

- a) Fünfte Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 S. 157);
- b) Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1979 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — Begrenzung und Überwachung der Immissionen und Emissionen (Luftverunreinigungen) — (GBl. I Nr. 31 S. 283);
- c) Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. März 1982 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — Tabellen der MIK- und TIB-Werte - (GBl. I Nr. 21 S. 407);
- d) Vierte Durchführungsbestimmung vom 18. Januar 1983 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 4 S. 38);
- e) § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 11. Dezember 1975 über die Staatliche Hygieneinspektion (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 17).

Berlin, den 12. Februar 1987

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h  
Vorsitzender

Dr. R e i c h e l l

Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

t  
OMR Prof. Dr. sc. med. M e c k l i n g e r  
Minister für Gesundheitswesen

### Anlage

zu vorstehender Fünfter Durchführungsverordnung

#### Begriffsbestimmungen

Anlagen	— der Produktion oder anderen Zwecken dienende stationäre Einrichtungen, die Emissionen verursachen oder verursachen können, als Anlagen zählen auch Lager- und Umschlagplätze für staubende Güter und Deponien;
außergewöhnliche Immissions-situationen	— erhöhte Immissionskonzentrationen, die durch besonders ungünstige meteorologische Bedingungen oder durch Havarien und Störungen verursacht werden und zu einer erheblichen Gefahr für die Gesundheit der Bürger oder zu schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Schäden führen oder führen können;
Emissionen	— aus Verbrennungs-, chemischen und technologischen Prozessen an die Atmosphäre abgegebene Luftverunreinigungen;
Emissionsgrenzwerte	— staatliche Vorgaben von Kennziffern und Bedingungen für die maximal zulässigen Emissionen von Anlagen;
Emittenten	— Betriebe, deren Anlagen Emissionen verursachen oder verursachen können;
Immissionen	— auf die Umwelt außerhalb der Arbeitsplätze einwirkende Luftverunreinigungen;
Luftverunreinigungen	— Stoffe, die die natürliche Zusammensetzung der Luft negativ verändern;
MEK-Werte	— in Standards festgelegte Kennziffern und Bedingungen der maximal zulässigen Emissionen ausgewählter Technologien und von Verbrennungsmotoren;
MIK-Werte	— staatliche Vorgaben maximaler Immissionskonzentrationen, bei deren Einhaltung nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft keine schädigenden Auswirkungen auf den menschlichen Organismus zu erwarten sind.

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Fünften Durchführungsverordnung  
zum Landeskulturgesetz  
— Reinhaltung der Luft —  
— Begrenzung, Überwachung und Kontrolle  
der Immissionen —  
vom 12. Februar 1987**

Aufgrund des § 23 der Fünften Durchführungsverordnung vom 12. Februar 1987 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 7 S. 51) wird im Einvernehmen mit